

**Satzung
Stadtmuseum Ludwigshafen
vom 11.11.2002¹**

**§ 1
Allgemeines**

1. Das Stadtmuseum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.
2. Das Stadtmuseum dient dem allgemeinen Bildungsinteresse und hat zum Ziel, über die Geschichte der Stadt Ludwigshafen besuchergerecht zu informieren und das historische Interesse mit Ausstellungen und Veranstaltungen zu fördern.
3. Das Stadtmuseum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts A, Nr. 3 (Förderung kultureller Zwecke) und Nr. 4 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung) Anlage 1 zu § 48, Abs. 2 EStDV sowie im Sinne des Abschnitts B, Nr. 3 (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde) der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Einrichtung dürfen nur in den oben angeführten genannten Zwecken verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Das Stadtmuseum darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtmuseums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 2
Aufgaben**

Zu diesem Zweck hat das Stadtmuseum im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Präsentation einer Dauerausstellung zur Stadtgeschichte Ludwigshafen.
2. Sammlung von neuen Exponaten zur Aktualisierung und zum Ausbau der Dauerausstellung.
3. Unterhalt, Konservierung und restauratorische Betreuung der Exponate in der Dauerausstellung und dem Sammlungsdepot.
4. Durchführung von Wechsellausstellungen mit dem thematischen Schwerpunkt der Stadtgeschichte Ludwigshafen.
5. Organisation von stadthistorischen Vorträgen.
6. Zusammenarbeit mit den historischen Vereinen und Institutionen, die sich mit der Stadt- und Regionalgeschichte befassen.
7. Annahme von Meldungen zu Bodenfunden und Weitergabe an das Landesamt für Bodendenkmalpflege, Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege.

**§ 3
Nebemuseen**

1. Dem Stadtmuseum sind die Nebemuseen K.O. Braun-Museum in Oppau, das Schillerhaus in Oggersheim und der Museumspavillon Frankenthaler Kanal in der Hans-Lutz-Anlage ange-

¹ Amtsblatt Nr. 79 vom 13.11.2002

schlossen.

2. Die Nebenmuseen können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen durch Fördervereine betreut werden.

§ 4
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.11.2002

Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin